

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Bibra
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

vom 01.09.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bibra am 08.07.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Eine Zahlung erfolgt nur, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der ThürFwEntschVO.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (4) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 40,-- Euro,
 - Gerätewart 40,-- Euro,
 - Feuerwehrangehörigen 30,-- Euro
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung, oder
 - d) als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren

§ 3 Zahlungsbegründende Unterlagen

Als zahlungsbegründende Unterlage im Sinne dieser Entschädigungssatzung gelten die Berufungsurkunden der einzelnen Funktionsträger sowie die dazugehörigen Protokolle.

§ 4 Verdienstaussfall von beruflich selbstständig oder freiberuflich Ehrenamtlichen

Für Freistellungszeiten nach § 14 Abs. 1 ThürBKG wird ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, auf Antrag der Verdienstaussfall in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt. Die Erstattung beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 32,00 Euro, höchstens jedoch 256,00 Euro pro Tag.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Bibra, den 01.09.2020